

TEIL B - TEXT

1. Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen maximal 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante.
2. Entlang den öffentlichen Verkehrswegen sind Einfriedigungen bis 80 cm Höhe zulässig.
3. Außenwände sind mit Verblendmauerwerk in roten Ziegeln auszuführen. Für den Hauptbau des Verbrauchermarktes sind Teilflächen in Putz mit gedeckten Farbtönen zulässig.
4. Die Dachneigung der Satteldächer in MI- und WA-Gebieten ist in 35° bis 48° auszuführen. Die Satteldächer sind mit Dachpfannen zu decken. Flachdächer sind als Kiesschüttdächer in hellem Farbton auszubilden.
5. Freistehende Werbetafeln sind unzulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen. Werbeschriften sind waagrecht anzuordnen. Unzulässig sind:
 1. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.
 2. Lichtwerbung in grellen Farben. Die Werbeanlagen des Verbrauchermarktes dürfen insgesamt 10 m³ und für die übrigen Geschäfte 3 m³ nicht überschreiten. Als Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.
6. Die Befestigung der Flächen für Stellplätze hat in kleinmaßstäblichem Pflaster zu erfolgen. Fahrgassen und Stellplätze sollen unterschiedlich gepflastert werden. An jedem 3. Stellplatz ist ein Baum zu pflanzen.
7. Die Bäume an der Straße b sollen im Parkstreifen mit einem Abstand von 8 m gepflanzt werden. Es sind bodenständige Gehölze zu pflanzen.
8. Die Verkaufsfläche des im SO-Gebiet zulässigen Verbrauchermarktes ist einschl. zugehöriger Kassenzone ohne Anrechnung des Eingangsbereiches auf 1.600 m² Verkaufsfläche begrenzt.

geändert gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.03.1981

gez. Bies